

Psychotherapeutenkammer Berlin Kurfürstendamm 184 10707 Berlin

PiA - Vertretung

Berlin, 20.04.2020

Corona-Information von PiA

Liebe PiA,

uns erreichen in diesen Tagen viele Hinweise, dass Ihr an Eurem jeweiligen Standort, wo Ihr Euer PT1, PT2 oder Eure Behandlungsstunden absolviert, weiterhin stark gefordert seid. Dabei steht Ihr vor der Hausforderung, Patient*innen zu behandeln, bei denen (un)klar ist, dass (ob) sie an Corona erkrankt sind. Ihr seid trotzdem da, fangt auf, was es an Diagnostik und Therapie zu tun gibt, wo Kollegen selbst erkrankt sind oder einfach Personalmangel besteht. Die Bedingungen, unter denen Ihr diese Arbeit leistet, sind teilweise stark verbesserungswürdig. Viele Unklarheiten bestehen, in Bezug zum Umgang mit Patient*innen.

Anderen PiA wurde gesagt, dass die PT-Zeit erst einmal unterbrochen wird, weil z.B. die Station geschlossen wurde. Viele PiA-Stellen sind ab April gestrichen. Euch stellt sich die Frage, wie geht es weiter? Wann kann ich meine Tätigkeit fortsetzen? Für viele bedeutet es, dass sich Ihre gesamte Planung verschieben muss. Das kann schnell auch zu existentiellen Fragen kommen, da sich dadurch auch die Möglichkeit für die Aufnahme oder Ausübung des Jobs für den Erhalt des Lebensunterhalts verschiebt/aktuell nicht möglich ist. Bewerbungen werden aktuell ebenfalls vielerorts nicht angenommen. Auch die theoretische Ausbildung steht vor neuen Herausforderungen: Verschieben der Seminare oder eine Video-Lösung? Jedes Institut findet seinen eigenen Weg im Umgang mit der aktuellen Situation. Ihr solltet also schon davon gehört haben, wie es bei Eurem Institut weiter geht. Trotzdem ist es mit Veränderungen verbunden, die es für Euch teilweise schwierig machen, Eure Ausbildung in gewohnter Art fortzusetzen. Wir möchten Euch allen sagen, dass wir für Euch da sein wollen. Meldet Euch, wenn Ihr Sorgen oder Probleme habt. Wir sind für Euch da! Unter unserer Mailadresse: pia@psychotherapeutekammer-berlin.de könnt Ihr uns gern alle Fragen stellen, die Euch in diesen schwierigen Zeiten bewegen. Und wir unterstützen Euch, bei der Findung einer Lösung Eures Problems/Antwort auf Eure Frage.

1/5

Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Land Berlin – Körperschaft öffentlichen Rechts

BeisitzerInnen

Dipl.-Psych, Ute Meybohm Dipl.-Psych. Götz Saecker

Weberbank IBAN DE80 1012 0100 1004 0660 48 BIC WELADED1WBB Deutsche Apotheker- und Ärztebank

IBAN DE59 3006 0601 0005 1768 59 Dipl.-Psych. Eva-M. Schweitzer-Köhn BIC DAAEDEDDXXX

Bankverbindung



Zu einigen Fragen bezüglich **Umgang mit Patienten während der Corona-Pandemie** und zu **Vide-obehandlung** haben wir Antworten für Euch zusammengestellt. Unsere Übersicht ist zum 17.04.2020 gemeinsam mit der Geschäftsführung aktualisiert worden. Wir hoffen sehr, dass sie Euch in dieser Situation mit den vielen Unklarheiten und neuen Herausforderungen ein wenig unterstützt und hilft, durchzublicken.

Eure PiA-Vertreterinnen in der Psychotherapeutenkammer Berlin

Elodie Singer, Anke Hackenschmidt, Brunhild Mack und Katrin Spiegler.



Aktuelle Informationen können auf der **Website der Psychotherapeutenkammer Berlin** nachgelesen werden. Aus der "Praxisinfo: Corona-Virus" und "Praxisinfo: Videobehandlung" der **Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK)** haben wir Folgendes als Kurzzusammenfassung erfahren (s. Website der BPTK):

- Leitfaden Hygieneregeln: (<u>https://www.hygiene-medizinprodukte.de/</u> fileadmin/ user_upload/CoC_-Version_Psycho_online.pdf)
- Umfangreiche Informationen über den **Verlauf der Pandemie und den Infektionsschutz**: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges Coronavirus/nCoV.html
- BzGA: Hygiene-Empfehlungen: https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/#c11965
- **Umgang mit erkrankten Patient*innen**: Die BPtK empfiehlt, an Corona erkrankte Patient*innen per Videotelefonat zu behandeln (Details siehe unten).
- Derzeit empfehlen weder Gesundheitsbehörden noch das Robert Koch-Institut, Zusammenkünfte mit der üblichen Teilnehmerzahl einer **Gruppentherapie** abzusagen. Die Frage der Teilnahme liegt daher in der Eigenverantwortung der Psychotherapeut*innen und Patient*innen. Sollte jedoch ein*e Patient*in positiv getestet worden sein, kann die Gruppentherapie nicht mehr stattfinden. Genehmigte Leistungen einer Gruppenpsychotherapie können übergangsweise bis zum 30. Juni 2020 in Einzelpsychotherapie umgewandelt werden, ohne dass hierfür ein gesonderter Antrag bei der Krankenkasse gestellt werden muss. Es reicht, wenn dies formlos der Krankenkasse mitgeteilt wird.

Was kann ich bei finanziellen Schwierigkeiten tun?

• **Finanzielle Schwierigkeiten** in der Behandlungsphase **als Selbständige?** → Eckpunkte des Soforthilfe-Programms der Bundesregierung: Finanzielle Soforthilfe (steuerbare Zuschüsse) für Kleinstunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe (wie z.B. Psychotherapeut*innen).

Bis 9.000€ Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) als Zuschuss zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Antragsteller und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, u.a. durch laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u. ä. (auch komplementär zu den Länderprogrammen); Voraussetzung: wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona. Unternehmer*in darf vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein. Schadenseintritt nach dem 11. März 2020. Antragstellung: möglichst elektronisch; Mittelbereitstellung durch den Bund; Bewirtschaftung durch BMWi, Bewilligung, Bearbeitung der Anträge, Auszahlung und ggfs. Rückforderung der Mittel durch Länder/Kommunen; Rechtsgrundlage: Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020. Kumulierung mit anderen Beihilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, aber auch mit bestehenden deminimis-Beihilfen grundsätzlich möglich. Eine Überkompensation ist zurückzuzahlen. Bei der Steuerveranlagung für die Einkommens - oder Körperschaftsteuer im kommenden Jahr wird dieser Zuschuss gewinnwirksam berücksichtigt. Programmvolumen: bis zu 50 Mrd.€ bei maximaler Ausschöpfung von 3 Mio. Selbständigen und Kleinstunternehmen über 3+2 Monate. Nicht verwendete Haushaltsmittel fließen in den Haushalt zurück. (siehe auch: https://www.gruenderlexikon.de/news/kurz-notiert/corona-hilfen-fuer-selbststaendige-freiberufler-und-kleinunternehmer-84233709)

• Für finanzielle Unterstützung bei sonstigem Verdienstausfall bitte an das Jobcenter wenden: es gibt erleichterten Zugang zu Hartz IV (s. https://www.dgb.de/themen/++co++8ea632c8-69cf-11ea-abfd-52540088cada):



- Hartz-IV-Leistungen sind nicht davon abhängig, ob Antragsteller*innen Ersparnisse oder Wohneigentum besitzen. Es reicht aus, einen Antrag zu stellen und in diesem zu erklären, dass kein ausreichendes Vermögen vorhanden ist. Eine Prüfung findet für die Dauer von 6 Monaten nicht statt.
- Die tatsächlichen Kosten für die Wohnung und Heizung werden für die Dauer von 6 Monaten akzeptiert, und zwar unabhängig davon, ob sie als "angemessen" gelten oder nicht.
- Bei unklaren Anspruchsvoraussetzungen wird eine monatliche Leistung für 6 Monate vorläufig bewilligt. Eine endgültige Prüfung und Abrechnung im Nachhinein findet nicht mehr von Amts wegen statt, sondern nur, wenn der Leistungsberechtigte dies beantragt.
- Bereits bewilligte Leistungen, die bis zum 31. August 2020 erneut beantragt werden müssten, werden für 12 Monate ohne erneute Prüfung weiterbewilligt.
- Die neuen Regeln gelten für alle Anträge auf Hartz IV, die bis zum 30. Juni 2020 gestellt werden, also bis zu diesem Tag beim Jobcenter eingehen. Bei solchen Anträgen gelten die neuen, erleichterten Regeln für die gesamte Dauer der Leistungsbewilligung, das sind in der Regel 12 Monate und bei vorläufigen Entscheidungen sechs Monate. Die Bundesregierung kann den Stichtag 30. Juni per Verordnung bis zum 31. Dezember 2020 verschieben.

Was muss ich bei Videobehandlungen wissen?

- Ab dem 1. April 2020 dürfen Videobehandlungen vorübergehend unbegrenzt durchgeführt werden.
- Sprechstunde und probatorische Sitzungen (auch neuropsychologische Therapie) können befristet bis zum 30. Juni 2020 auch per Video durchgeführt werden, wenn dies die einzige Möglichkeit ist, mit Ihren Patient*innen in Kontakt zu treten. Bitte prüft jeden Einzelfall und dokumentiert sorgfältig.
- Ausgenommen ist zurzeit noch Akutbehandlung. Die BPtK fordert, dass während der Corona-Pandemie ausnahmsweise auch Akutbehandlungen per Video erbracht werden können.
- Eine Videobehandlung muss über einen sicheren Videodienstanbieter erbracht werden, der zertifiziert ist. Welche Videodienstanbieter über die nötigen Zertifikate verfügen, kann auf der Homepage der Kassenärztlichen Bundesvereinigung nachgesehen werden https://www.kbv.de/media/sp/Liste zertifizierte Videodienstanbieter.pdf
- Behandlungen per Telefon sind ab dem 2. Quartal 2020 Behandlungen per Telefon abrechenbar. Bundesweit können bis zu 200 Minuten telefonische Konsultation (GOP 01433) bei Patient*innen erbracht werden, die bereits in den vergangenen 18 Monaten in einer Praxis in Behandlung waren. Psychotherapeut*innen können pro Patient*in bis zu 20 Telefongespräche von mindestens 10 Minuten abrechnen. Finden in dem Quartal ausschließlich telefonische Konsultationen statt, muss die elektronische Gesundheitskarte nicht eingelesen werden. Ausnahmsweise sollen für die Abrechnung die Versichertendaten aus der Akte der Patient*in genommen werden. Weitere Informationen zur Abrechenbarkeit der telefonischen Konsultation findet ihr bei der KBV. (https://www.kbv.de/html/1150_45429.php) In einzelnen Kassenärztlichen Vereinigungen gibt es weitergehende Regelungen. Vereinzelt können alle psychotherapeutischen Leistungen, einschließlich Sprechstunde, Akutbehandlung, probatorischer Sitzung und Therapiesitzung per Telefon erbracht werden.
- Messenger-Dienste sind keine zertifizierten Anbieter und sind aufgrund der Unvereinbarkeit mit Datenschutz und Schweigepflicht nicht für psychotherapeutische Behandlungen geeignet.
- Meldepflicht: Psychotherapeut*innen müssen Patient*innen melden, die am Coronavirus erkrankt sind oder wenn der Verdacht besteht, dass sie daran erkrankt sind. Allerdings mit einer Ausnahme: Es besteht keine Meldepflicht, wenn bereits eine Ärzt*in hinzugezogen wurde. Sollten Patient*innen Erkältungssymptome schildern und Kontakt mit einer*m bestätigten Corona-Kranken gehabt haben oder von einem Aufenthalt in einem Risikogebiet zurückgekehrt sein, sollte eine weitere ärztliche Abklärung dringend empfohlen werden. Ist die Abklärung bereits erfolgt, entsteht kein weiterer Handlungsbedarf.
- Schweigepflicht: Muss eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgen, stellt dies keinen Verstoß gegen die Schweigepflicht dar: Da es sich hierbei um eine gesetzliche Verpflichtung handelt, steht die Schweigepflicht der Meldung nicht entgegen. Der Patient*in ist dies gemäß § 8 Absatz 3 der (Muster-)-Berufsordnung mitzuteilen.



- Behandlung im persönlichen Kontakt ist Standard: § 5 Absatz 5 MBO: "Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten erbringen psychotherapeutische Behandlungen im persönlichen Kontakt. Behandlungen über Kommunikationsmedien sind unter besonderer Beachtung der Vorschriften der Berufsordnung, insbesondere der Sorgfaltspflichten, zulässig. Gegen diese Vorschriften darf nicht verstoßen werden. Aus diesem Grund dürfen bei der Schweigepflicht, dem Datenschutz, der Dokumentation und anderen Sorgfalts- und Berufspflichten keine Abstriche gemacht werden (auch nicht bei Videobehandlungen).
- Es sind aber auch Kontraindikationen möglich. Weniger geeignet ist die Videobehandlung beispielsweise für Patient*innen, bei denen eine hohe Impulsivität dazu führen könnte, dass sie in einer für sie sehr belastenden Therapiesituation die Videobehandlung spontan per Klick abbrechen
- Was ist bei Kindern und Jugendlichen zu beachten?: Bei der Behandlung von Kindern und Jugendlichen sind bei der Indikationsstellung die altersentsprechenden Fähigkeiten und Kenntnisse zu beachten. Ein Ausschluss einer Videobehandlung kommt in Betracht, wenn sich das Behandlungssetting oder die erforderliche Interaktion nicht auf eine Kommunikation über Video übertragen lässt. Weiterhin ist zu beachten, dass bei Kindern und Jugendlichen, die noch nicht 16 Jahre alt sind, für die Nutzung von Videodienstanbietern eine Einwilligung der Sorgeberechtigten notwendig ist.
- Krisenplan: Bei einer Behandlung, die teilweise per Video durchgeführt wird, stellt sich insbesondere die Frage, ob und welche zusätzlichen Vereinbarungen für Krisen notwendig sind. Auch bei Erstellung des Notfallplans sollte darauf geachtet werden, dass die Besonderheiten der Behandlung per Video berücksichtigt werden. Es sollte beispielsweise vorab geklärt werden, wie Psychotherapeutin und Patientin vorgehen wollen, wenn während einer Behandlung per Video plötzlich eine technische Störung auftritt, insbesondere wie wieder Kontakt aufgenommen wird.